

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 06.08.2024

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter – Durchwahl

Sarah Heimlich - 0711 2149-486

E-Mail: Sarah.Heimlich@elk-wue.de

GZ: 11.31-06-02-V01/8.4

An die
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Evangelische Regionalverwaltungen
Gewählte(r) Vorsitzende(r) der Bezirkssynode

Den Mitgliedern der Württ. Ev. Landessynode z.K.

Kirchenwahlen 2025 – Wahl der Vertrauensausschüsse (Bezirkssynode im Herbst) und Geschäftsstellen der Vertrauensausschüsse

<p>Frist zur Wahl der Mitglieder der Vertrauensausschüsse 30. Januar 2025</p>
--

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **1. Advent 2025** (30. November 2025) finden in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg die allgemeinen Wahlen zur 17. Landessynode und zu den Kirchengemeinderäten der Evangelischen Kirchengemeinden statt.

I.

Die Wahlen zur Landessynode werden durch die **Vertrauensausschüsse** in den einzelnen Wahlkreisen koordiniert und geleitet.

Gemäß § 42 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung soll in jedem Wahlkreis spätestens **zehn Monate** vor der Wahl, mithin also bis zum

30. Januar 2025

ein Vertrauensausschuss gebildet werden.

Anliegend übermitteln wir Ihnen eine Übersicht über die anstehenden Aufgaben der Mitglieder des Vertrauensausschusses. Dieses Papier können Sie ggf. für die Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt des Vertrauensausschusses verwenden.

Jede **Bezirkssynode** wählt in geheimer Wahl eine **Theologin** oder einen **Theologen** und eine **Laiin** oder einen **Laien** in den Vertrauensausschuss.

Besteht ein Wahlkreis nur aus **zwei** Kirchenbezirken, so wählen die Bezirkssynoden in den Vertrauensausschuss je **zwei Laiinnen** oder **Laien** und je eine **Theologin** oder einen **Theologen**.

Besteht ein Wahlkreis nur aus **einem** Kirchenbezirk/Kirchenkreis, so wählt die Bezirks- (Kirchenkreis-) synode einen Vertrauensausschuss aus **vier Laiinnen** oder **Laien** und **zwei Theologinnen** oder **Theologen**.

Für jedes Mitglied des Vertrauensausschusses ist eine **Stellvertreterin** oder ein **Stellvertreter** zu wählen.

Folgende Wahlkreise bestehen nach § 38 Kirchliche Wahlordnung:

Nr.	Name des Kirchenbezirks/der Kirchenbezirke
1	Kirchenkreis Stuttgart
2	Esslingen, Kirchheim, Bernhausen, Nürtingen
3	Böblingen, Leonberg, Herrenberg
4	Ludwigsburg, Vaihingen-Ditzingen, Marbach, Besigheim
5	Waiblingen, Backnang, Schorndorf
6	Heilbronn, Brackenheim, ¹ Mühlacker
7	Schwäbisch-Hall, Gaildorf, ¹ Crailsheim-Blaufelden
8	Aalen, Schwäbisch Gmünd, Heidenheim
9	Ulm, Blaubeuren, Geislingen, Göppingen ¹
10	Biberach, Ravensburg
11	Reutlingen, Bad Urach-Münsingen
12	Tübingen
13	Balingen, Tuttlingen, Sulz ¹
14	Weinsberg-Neuenstadt, Öhringen, Künzelsau, Weikersheim ¹
15	Calw-Nagold, Neuenbürg, Freudenstadt

¹Da der Zusammenschluss der Kirchenbezirke Geislingen und Göppingen, Heilbronn und Brackenheim, Künzelsau, Öhringen und Weikersheim, Sulz und Tuttlingen sowie Schwäbisch Hall und Gaildorf bereits zum 1. Januar 2025 geplant ist, sollte die konstituierende Sitzung der neuen Bezirkssynoden unmittelbar vor dem 30. Januar 2025 stattfinden. Sollte dies zeitlich nicht möglich sein, können die beteiligten Bezirkssynoden jeweils Personen vorab vorschlagen, die dann in der Übergangszeit durch das zuständige Übergangsgremium eingesetzt werden.

Zu Mitgliedern des Vertrauensausschusses können nur **wahlberechtigte, volljährige** Gemeindeglieder gewählt werden; sie müssen nicht, können aber Bezirkssynodale sein.

Die Mitglieder des Vertrauensausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auch dann in ihrem Amt verpflichtet, wenn sie bereits Mitglieder einer Bezirkssynode oder eines Kirchengemeinderates sind. Die Verpflichtung nimmt eine Dekanin oder ein Dekan des Wahlkreises vor. Die Dekaninnen und Dekane des Wahlkreises werden gebeten, sich hierüber rechtzeitig abzustimmen.

Die Mitglieder des Vertrauensausschusses erhalten Ersatz ihrer notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen. Die Abrechnung erfolgt über die Geschäftsstelle gegenüber dem Oberkirchenrat.

Die Mitglieder des Vertrauensausschusses haben alsbald nach ihrer Wahl zusammenzutreten, um ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Die erste Einladung kann zusammen mit dem Termin zur Verpflichtung durch die Dekanin oder den Dekan erfolgen.

In einigen Kirchenbezirken findet die Bezirkssynode im Frühjahr 2025 erst nach dem 30. Januar 2025 statt, so dass die Wahl der Mitglieder des Vertrauensausschusses bereits in den nun anstehenden **Herbstsynoden** vorgenommen werden soll.

Wir bitten, die Kontaktdaten (vollständiger Name, Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer, **Mobilnummer** und **E-Mail-Adresse**) der Mitglieder der Vertrauensausschüsse alsbald nach der Wahl an den Oberkirchenrat, dort das Referat 8.4, per E-Mail unter folgender Adresse Kirchenwahl@elk-wue.de und die für die Kirchenbezirke zuständigen Evangelischen Regionalverwaltungen, die als Geschäftsstellen der Vertrauensausschüsse fungieren, mitzuteilen.

II.

Die Vertrauensausschüsse werden seit der Kirchenwahl 2013 durch die Geschäftsstellen der Vertrauensausschüsse tatkräftig unterstützt. Diese sind bei den Evangelischen Regionalverwaltungen angesiedelt.

Derzeit sind folgende Geschäftsstellen bestimmt.

Wahlkreis Nr.	Kirchenbezirk	Ev. Regionalverwaltung
1	Kirchenkreis Stuttgart	Stuttgart
2	Esslingen, Kirchheim, Bernhausen, Nürtingen	Esslingen
3	Böblingen, Leonberg, Herrenberg	Böblingen
4	Ludwigsburg, Vaihingen-Ditzingen, Marbach, Besigheim	Ludwigsburg
5	Waiblingen, Backnang, Schorndorf	Rems-Murr
6	Heilbronn, Brackenheim, Mühlacker	Heilbronn
7	Schwäbisch Hall, Gaildorf, Crailsheim-Blaufelden	Crailsheim
8	Aalen, Schwäbisch Gmünd, Heidenheim	Aalen
9	Ulm, Blaubeuren, Geislingen, Göppingen	Ulm
10	Biberach, Ravensburg	Ravensburg
11	Reutlingen, Bad Urach-Münsingen	Reutlingen
12	Tübingen	Tübingen
13	Balingen, Tuttlingen, Sulz	Balingen
14	Weinsberg-Neuenstadt, Öhringen, Künzelsau, Weikersheim	Öhringen
15	Calw-Nagold, Neuenbürg, Freudenstadt	Calw

Die Aufgaben der Geschäftsstellen können durch die Evangelischen Regionalverwaltungen mit Genehmigung des Oberkirchenrats auf geeignete Kirchenpflegen oder Kirchenbezirkskassen übertragen werden, sofern diese einer Übertragung zugestimmt haben.

Bitte teilen Sie uns mit, ob es zu einer Verschiebung der Geschäftsstellen auf andere geeignete Kirchenpflegen oder Kirchenbezirkskassen kommen soll, und fügen Sie Ihrer Mitteilung die schriftliche Zustimmung der übernehmenden Körperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenbezirk) bei.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter 0711 2149-800 oder per E-Mail unter Kirchenwahl@elk-wue.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schuler
Oberkirchenrat

Anlage: Übersicht der Aufgaben der Vertrauensausschüsse